



D. d. 85

Genes. Epist. 101

MA

Pa. G.
~~A. 96. X~~ ^{4/10}







Friedens-Schluß/
des zwischen
Dem Durchlächtigsten Großmächtigsten

Könige

Und der
Pöhlmischen REPUBLIC

Mit der
Ottomannischen Pforten/
Zu Carlowitz conföderirten Plenipoten-
tarien gemachten Friedens.

Wie dann auch
Der Vergleich

Mit dem
Muscowitischen Zaar
und den Türcken.

In dem Conferenz-Lager bey Carlowitz
Den 25. Decembr. 1698. getroffen.

Hildesheim/
Gedruckt bey Johann Leonhard Schlegel Anno 1699.



Im Nahmen der allerheiligsten unzertrennlichen Drey-Einigkeit.

SU immerwehrender Gedächtniß / sey allen und jeden / denen daran gelegen / hiemit kund. Nachdem die zwischen dem Königreich Bohlen und der hohen Pforten eine Zeithero entstandene Uneinigkeit und Mißverständniß / zu Verhütung mehrer Vergießung so vielen Menschen Blutes / und Wiederbringung des so lieben und edlen Friedens / bezulegen / der Durchläuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herz / Hr. Wilhelmus III. König in Groß-Britannien / Franckreich und Irland / wie auch die Großmächtige General Staaten der Vereinigten Niederlande / ihre Mediation und alle Dienste angebohten / wie dann hierauf die an der Ottomannischen Pforte fürtreffliche Abgesandte / der Herz Guilielmus Pagett, Baron de Beaufort in der Graffschafft Stafford, und derselben Graffschafft Königlicher Gouverneur, von Seiten Sr. Brittannischen Majestät: und der Hr. Jacobus de Collier, von Seiten der Großmächtigsten General Staaten der Vereinigten Niederlanden / alle Dienste dieser Mediation angewand / durch die Gnade Gottes / Vermöge der beyderseitigen Zuneigung und Liebe zum Frieden / alle Feindschafft aufzuheben sich gefallen lassen / und zu Carlowiz, auf den Gränzen Sirmiens, allwo die Zusammenkunft der hohen bevollmächtigten Abgesandten / nach der hohen Mediation-Berordnung bestimmet / mit Abhandlung der Friedens-Articulen / mit dem fürtrefflichen und hochgebohrnen Herrn Mehmet Effendi, Groß-Canzler des Ottomannischen Reichs / und dem fürtrefflichen hochgebohrnen Herrn / Alexandro Mauro Cordato, aus dem edlen Geschlechte Scarlati, desselben Reichs geheimen Rath / beyde zu dieser Friedens-Handlung abgeschickten Bevollmächtigten / nach
einiger

eintiger Zusammenkunft / endlich durch Beystand Göttlicher Gnade / dieses so liebes und gewünschten Friedens-Werck / durch beyderseits gefällige Bedingungen verabredet / bis endlich / vermöge dereuselben / wiederum eine aufrichtige Freundschaft und Friede zwischen dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Ot-tomannischen Kaiser und Sultan / des Sultan Mehemets Sohn / dem Sultan Mustaffa , und dem Durchläuchtigsten / Großmäch-tigen König Augustum II. meinem Allergnädigsten Herrn / und der Pöhlischen Republic, über diese beyderseits beliebte eilff Articulen, aufewig und heiliglich zwischen beyden Herrschafften zu halten und zu beobachten / verabredet / beschlossen / bestätigt und erneuert worden / welche Articulen nach einander und jeder besonders beschrieben werden.

Der erste Articul.

Nachdem mit der hohen Pforten vor einiger Zeit durch Hülffe und Beystand des grossen Gottes / die Feindseligkeit gehoben / und hergegen gute Vertraulichkeit und Nachbarschaft / wie auch die alte Freundschaft wieder aufgerichtet und angefangen / so sol-len alle Feindseligkeiten von beyden Seiten aufhören / die Unter-thanen ihrer vorigen Ruhe / Friedens und Sicherheit genieffen / die vor den 2. letzten Kriegen verordnete alte Grenzen wieder ersetzt und bestetiget / die Grenzen der dem Königreich Pöhlen zugehörigen Provinzien / von den benachbarten Reichs-Grenzen so wohl des Fürstenthums Moldauwen / als anderer der hohen Pforten unterworffenen Landschaften durch die alte Grenzen abgesondert und von einander unterschieden werden / damit von beyden Sei-ten keine Prætensio oder Erweiterung derselben geschehen / son-dern die alten Grenzen ohne Veränderung und Verwirrung / als heilig / mit allem Fleiß unterhalten und beobachtet werden.

II.

Alle vor den 2. letzten Kriegen innerhalb den alten Grenzen des Fürstenthums Moldauw befindliche und gelegene Festungen oder Orter / sie seyen groß oder klein / so von den Herren Pöhl-ten bishero besessen worden / sollen mit Herausführung der Pöhl-
nischen

nischen Besatzung wieder abgetreten und geräumt werden / und also die Provinz Moldaun / in dem friedlichen ruhigem Stande / wie sie vor dem letzten Krieg war / völlig verbleiben.

III.

Die auch innerhalb den alten Grenzen vor den 2 letzteren Kriegen / gegen Pohlen belegene Festung Caminiec soll mit Ausziehung der Ottomannischen Militz wieder abgetreten / und völlig überlassen werden / an den Provinzien Podolien und der Ukraine hinführo von der hohen Pforten keine Prætension geschehen / und der denen Cosacken in der Ukraine vorgesezte Befehlshaber / Nahmens Harman, welcher anizo in der Moldaun residiret, gänzlich abgesetzt seyn. Da auch die alten Grenzen von Pohlen und der Moldaun offenbahr sind / soll / wann die Zeit gelegen seyn wird / zu Anfang des bevorstehenden Martii die Einräumung geschehen / und so zeitig es immer geschehen kan / zuerst die Pohlenische Militz aus der Moldaun abziehen / also die Festungen und alle Dertter abtreten / damit also die Moldaun ganz frey bleibe / bey solchem Anfang des Monats Martii, soll auch die Einräumung der Festung Caminiec geschehen / und solche Einräumung / so sie nicht eher geschehen kan / ohne Verzögerung / Langsamkeit und Versaumnis zur Execution gebracht / also diese Abtretung der Festung Caminiec bis auf den 15 Tag des Monats Maji zu Ende gebracht werden; Zu mehrer bequemlichen und geschwindern Abtretung dieser Festung / sollen die Pohlen den Abzug mit Wagen und Last-Vieh befördern damit dieses Werck der Einräumung mit aller Sicherheit und Ruhe volführet werde. Bey welcher Einräumung dieses / wie auch anderer auf einigerley Weise befestigten Dertter / die Untertthanen / welche mit abziehen wollen / mit threm Eigenthum und Haußgerath / sicher und ruhig abziehen; Die aber / so verbleiben wollen / ebenfalls in aller Ruhe und Sicherheit bleiben mögen / daß keinem von beyden Seiten hierin einige Hindernis geschehe. Da nun die Wiederabtretung derer Festungen und anderer Dertter gleich mit dem 1. Martii von beyden Seiten angefangen werden soll /

so / so soll auch der mit dem chesten an die hohe Pforte abzu-
schickende hohe Abgesandte / wegen Zurücklassung derer in Ca-
minier vormahls gehabt und allda gelassenen Stücke anhalten.

IV.

Damit ferner niemand derer Untertanen der hohen Pforte /
wes Standes dieselbigen seyn / fürnehmlich die Tartaren / ob-
ne Unterscheid / unter einiger Prætension, und strittigem Vor-
wand / gegen die Unterthanen des Königes und der Republic
Pohlen / wie auch deren Grenzen / einige Feindseltzeiten und
Streiffereyen verüben; Gefangene wegführen / das Vieh weg-
treiben / oder sonst einigen Schaden ihnen zufügen / und sie be-
leidigen mögen / soll solches durch ausdrückliche Königl. Befehle
verhütet / danebst denen Bezieren / Beglerbegen / wie auch dem
Crimischen Han / Carelgajo und Nuradinen, ferner denen ü-
brigen Sultanen / und Weywoden in der Moldaun anbefohlen
werden / daß sie mit angewandter größtesten Sorgfalt und Fleiß
derer Grenzen Friede und Ruhe beobachten und erhalten / damit
nicht / es sey durch gefänglicher Wegführung / oder Wegtreibung
des Viehes / noch auf einige andere Art und Weise / denen Un-
terthanen des Königreichs Pohlen Schaden zugefüget werde:
Sondern sie sollen auf die Frieden Stöhrer und Überschreiter die-
ses Friedens-Vertrags fleißige Acht haben / und wann sie sel-
bige erfahren / solche anderen zum Exempel abstraffen / das wie-
dergefundene geraubte / seinem Herrn wieder zustellen; Und so
ferner sich jemand hierinn säumig und nachlässig erweisen wür-
de / der / oder dieselbe sollen entweder mit Verlust der Dienste
oder auch des Lebens / wie solches die Heiligen Gesetze geben
möchten / von Rechtswegen gestraffet werden. Indessen sollen
die Pohlen ebenermassen fleißiglich zu halten / und zu beobach-
ten verbunden seyn / und niemand des Gegentheils sich zu unter-
nehmen / gelüsten lassen.

V.

Nachdem auch das Königreich Pohlen von Alters her ein frey-
es Reich ist / soll selbiges weder von der hohen Pforte / noch
derselben

derselben Unterthanen / unter einigerley Vorwand der Prætension oder Streits mit einiger Feindseligkeit beunruhiget / sondern Krafft derer in diesem geschlossenen Frieden enthaltenen Verträge / von allsolchen Unternehmungen abgehalten werden.

VI.

Und weilien die / Zeit dieses Krieges aus ihren eigenen Derteren Ugezogene Budziaker und andere Tartarn / so sich in der Moldau wieder niedergelassen / durch diese Gelegenheit in der Moldau nur Feindseligkeiten und Unruhe verursachen / solches aber denen vor diesem mit denen Königen von Pohlen gemachten Verträgen zuwieder / diesem nach gänzlich aufhören und gehoben seyn muß / so sollen die Tartaren aus allen von ihnen in jedem Ort genommenen Besizthum und Gütern / oder neu-erbauten Winter-Lagern / abgeschaffet / und nach ihren vorigen Geburts-Ortern verwiesen werden / um daselbst ruhig / in Friede zu leben / und künfftig keine Feindseligkeiten mehr zu verüben.

VII.

Die Christlich Romisch-Catholische Geistliche / sollen nach denen ihnen von der hohen Pforten gegebenen Befehlen / aller Orten ihre Kirchen wieder haben / daselbst ihre heilige Verrichtungen und Dienste ohne Verhindernuß üben / und friedlich leben: Im übrigen mag der Groß-Gesandte an der hohen Pforte das ihm weiter anbefohlene von selbigem Königreich dem Käyserlichen Thron vortragen.

VIII.

Alle Rauffmannschafft auf den Früchten des Friedens beruhet / wodurch die Provinzien auch in besserem Stande gebracht werden / so sollen beyder Herrschafften Kaufleute / wann sie künfftig nicht durch heinliche Abwege / sondern durch Derter / so ihrer Reyse bequem / hin und wieder passiren / und den von Alters her / auf ein- und ausgeführte Waaren gelegten gewöhnlichen Zoll bezahlen / mit keinen neuen Auflagen beschweret / noch auch von dem baaren Gelde einiger Zoll gefodert werden. Ferner sollen alle und jede Pohlische und Litthauische Unterthanen / und
andere

andere solchen Königreichen und Fürstenthümern unterworfenen
 Völker / so Kaufmannschaften zu treiben kommen / und keinen
 Schaden zufügen / sondern auf vorgedachte Weise / Kaufmann-
 schaften in Ein- und Wieder-Verkaufung üben / wie in den vo-
 rigen Verträgen angezeigt wird / mit Entrichtung der also ge-
 nannten Auflage Haraz / und andern unordentlichen Forderungen
 nicht beschweret werden. So aber einige / mit Verfassung ih-
 res Königreichs ihnen einen Sitz in anderen Landschaften erwäh-
 len / und einige Ausländische sich in Böhlen begeben wolten / sel-
 bige sollen der Republic nicht schädlich seyn. Von denen mit
 Gewehr / Pferden / Last-Vieh und Gefangenen zurückkommen-
 den Böhlnischen Kaufleuten / welche Letzere / wann sie ein recht-
 mässiges Zeugniß ihrer Befreyung haben / soll / wann sie wie-
 der nach dem Vaterland zurück kehren wollen / nichts gefodert
 werden / noch jemand solchen wegziehenden Gefangenen verhin-
 derlich seyn. Doch daß unter solchem Vorwand niemand erlau-
 bet sey / ohne gegebener Macht / verbotene Sachen abzuführen.
 Ferner sollen / wann etliche Kaufleute in frembden Landen stir-
 ben / die öffentlich bestellte Confiscatores und Eintheiler von bey-
 den Seiten / sich der Güter und Sachen solcher Kaufleute beyder
 Herrschaften nicht annehmen; Sondern solche einigen glaub-
 würdigen Kaufleuten übergeben werden / daß sie selbige nach ei-
 nem Verzeichniß der Empfangung denen Erben zustellen: So
 sich aber ein Unfall unter solchen Kaufleuten begeben / soll solcher
 durch das Urtheil eines dazu Verordneten entschieden werden /
 derselbe aber denen / so es gebühret / davon Rechenschaft geben.
 Eine weder mit einer Schrift / noch Gerichtlichem Instrument
 bekräftigte Schuld zu bezahlen / soll niemand wieder die Gött-
 lichen Befehle gezwungen / noch durch erbetene und bestellte Zeu-
 gen die Streitigkeiten der Schulden und Versprechungen gehö-
 ren / oder angehört / sondern wann die rechtmässige Urkunden
 oder Schriften vorher übergeben / auch alle heilige Befehle wohl
 erwogen und betrachtet worden / die Sachen nach Recht und Bil-
 ligkeit entschieden werden / und die auf dergleichen Fälle in den
 heiligen

heiligen Capitulationen gerichtete und verordnete Befehle / wie sie auch anderen conföderirten Nationen vergönnet worden / sich auf die Böhlnische Kaufleute erstrecken / danebst auch der Inhalt derer zum Behuff und Vorthail denen Böhlen vor diesem gegebenen Edicten, so sie annoch bey sich haben / gehalten und beobachtet werden.

IX.

Die Zeit dieses Krieges weggeführte Gefangene / wann sie ihr Löse-Geld nach den Befehlen erwiesen / oder einen End solches zu entrichten abgestattet / sollen nach der in vorigen Capitulationen dieserwegen gethanen Erklärung / befrehet werden. Wann aber dergleichen Gefangene lange Zeit gedienet / und das Löse-Geld nach der Billigkeit diesem nach zu verringern; sollen / wann man um ein ehrliches und billiges Entgeld mit dem Herrn des Gefangenen nicht einig werden kan / die Richter der Orter / nach den Rechten verfabrende / solche Streitigkeit heben. So auf irgend einigerley Weise / nach Schliessung des Friedens / einige aus dem Königreich Böhlen weggeführt würden / ohne Entgeld wieder losgelassen / und in den Landen der hohen Pforte / auch unter den Tartaren / um die gefangene Böhlen zu erlösen / umherziehende Menschen / wann sie ihre Sachen friedlich ausführen / wegen dessen / daß sie sich der Erlösung derer Gefangenen mit allem Fleiß annehmen / oder sonst einiger anderen Ursache wegen / nicht beleidigen / sondern vielmehr die Beleidiger / und die so Schade zugefüget / gestrafft werden. Die in offenbahren Gefängniß liegende Gefangene sollen durch Austwechslung von beyden Seiten gegen einander befrehet werden: Über dem mag der Böhlnische Gesandte sein Begehren (wegen der Gefangenen) dem Kaiserlichen Thron vortragen.

X.

Wann auch der Durchläuchtigste König in Böhlen bey dem mit der hohen Pforten bestätigten Frieden verbleiben wird / wie in den vorigen Capitulationen enthalten / soll selbiger den Moldauwischen Beywoden / in so ferne er / wie von Alters her gebräuch-

gebräuchlich / sich nach der gewöhnlichen Weise aufrichtig erweisen wird / auch bößlich tractiren: Im übrigen sollen / wie andere Unterthanen der hohen Pforten / wann selbige vorhin in Ruhe und Friede gesetzt / also auch diejenigen / welche aus der Moldaw und Wallachey überlauffen würden / nicht aufgenommen werden; Und so einige auf andere Weise sich in dem Königreich Pohlen eingeschlichen / hernach aber befunden worden / daß sie ihre Provinz nur verunruhigen / und derselben Schaden zufügen wollen; Dergleichen Leute / sollen / wann sie erkündiget / wiedergegeben werden / und solcher Vergleich / wie er auch in den vorigen Capitulationen klar und deutlich gesetzt worden / beobachtet werden. Auf gleiche Weise sollen auch die Pohlenische Unterthanen / sie seyn Pohlen oder Cosacken / oder welcherley Nation, wann sie einige Unruhe anrichten / disseits weder aufgenommen noch beschützet / sondern wieder zurück übergeben werden.

XI.

Alle und Jede in vorigen Verträgen beschriebene und enthaltene Schlüsse und Clausulen / so den itzigen von neuen gemachten Friedens-Schlüssen / noch auch den ewigen Rechten beyder Herrschafften / nicht entgegen und zuwieder / sollen hinkünfftig gehalten und beobachtet / die aber so diesen zuwieder / aufgehoben und vernichtet werden / wozu der höchste Gott seine Gnade und Seegen geben wolle. Welcher / von beyden Theilen durch erklärte und verzeichnete Articulen / mit völliger und genauer Überlegung / geschlossene Friede und Vereinigung / zwischen der Majestät des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten / hochgedachten Königes in Pohlen / meines Allergnädigsten Herrn / dessen Nachfolgern und der Republic Pohlen: und Anderseits zwischen der Majestät des Durchläuchtigsten Großmächtigsten Ottomanischen Kayfers / und dessen Nachfolgern / nach Gottes gnädigem Willen also ewig / beständig / fest und unverrückt bleiben soll / ferne von aller Unruhe / Veränderung / Verwirrung und Trennung. Und damit alle Feindseligkeit gänzlich aufhören und gehoben seyn mögen / soll davon auf das eheste denen Befehlhabern

B

und

und Gouverneuren Nachricht gegeben werden / um zu verhüten /
 daß künfftig hierwieder keine Ubertretung geschehe / noch ein Theil
 dem andern Schaden zufüge / sondern alle und jede Beyderseits
 auf das redlichste und freundlichste nach diesem lieben Frieden /
 sich gegen einander erzeigen / daß auch allen dieser geschlossene
 Friede kund und offenbahr sey / sollen 30 Tage für die längste Zeit
 gesetzt werden: nach welcher kein Vorwand und keine Entschul-
 digung angenommen / sondern gegen die jenigen / welche sonst
 denen dieser wegen ausgegebenen Befehlen Behorsam zu leisten
 schuldig / solchem aber entgegen gelebet / auf das ernstliche ver-
 fahren werden soll. Nach der aber von beyden Theilen gesche-
 henen Unterschreibung dieser Friedens-Instrumenten / soll der zu-
 erst von der Cron Bohlen abgeschickte Gesandte / wann er bey
 der hohen Pforte gekommen / nach alter Gewohnheit die offen-
 bare Königliche Brieffe / die Ratification der Friedens-Hand-
 lungen in sich haltend / mit sich bringen / und daselbst die Käyser-
 liche Ratificotions-Schreiben hinwieder empfangen und mit sich
 zurück nehmen. Hernach aber soll der angekommene Groß-Ge-
 sandte zu feyerlicher Bestätigung der Friedens-Schlüsse / und zu
 mehrer Vollkommenheit aller Aufrichtigkeit von beyden Seiten /
 wie auch vollkommener Endigung guter Freundschaft auf bey-
 den Theilen / ferner zu guter Eintheilung und Verordung der
 übrigen Sachen / nach der löblichen alten Gewohnheit / so bald es
 füglich mit dem ehesten wird geschehen können / sich wieder zu-
 rück begeben / und also der in die Cillff Articulen geschlossene und
 verglichene liebe Friede von beyden Theilen angenommen und
 aufrichtig gehalten werden. Da nun die hochgedachte / fürtreff-
 liche hochansehnliche Herren / der hohen Pforte anwesende Ge-
 vollmächtigte und abgeschickte Commissarien / Krafft ihrer ha-
 benden Macht und Gewalt / ein in Türkischer Sprache geschrie-
 benes rechtmässiges und gültiges Friedens-Instrument überge-
 ben / habe auch Ich Krafft meiner Macht und Deputation, ge-
 genwärtige mit meiner Hand unterschriebene / und mit meinem Siegel
 besiegelte Friedens-Brieffe / als ein rechtmässiges und gültiges
 Friedens-Instrument hinwieder übergeben.

COPIA des Vergleichs
Mit dem
Türcken und Muscoviter.

In dem Conferenzz-Lager bey Carlowitz den 25. Dec. 1698. getroffen.

Hie ist Gott der alles offenbahret / der da
mächtig und starck ist.

Im Nahmen des barmherzigen Gottes /
der sich allezeit erbarmet.

Die fürtreffliche Ursach der Verfertigung dieser für-
trefflichen Schrift / und die nothwendige Beschrei-
bung dieses herrlichen Instrument / ist diese: Durch
die reichliche Mittheilung der ewigen Versprechun-
gen des unveränderlichen Schöpfers / und des un-
sterblichen Werckmeisters eines freyen Willens / Gottes des
Herren / dessen Ruhm über alles / was eine Gleichheit und Aehn-
lichkeit / erhoben werde / und durch die Gnade des Ehrwürdigen
Ortes Meccæ, des herrlichen Orts Medinæ und der Heil. Stadt
Jerusalem / ist zwischen der hohen Regierung / der Majest. des
Verthädigers und Beschützers vieler anderer gesegneten Orter /
des Sultans beyder Erdboden / und des Königes beyder Meeren /
des mächtigen Beherrschers Egyptens / der Habessinischen Pro-
vincien / des glückseligen Arabiens / der Landschaft Aden / der In-
sul Cyprus / Rhodus / Creten und andere Insulen des weissen
Meers / des Königs zu Babylon / Bositra / Laxa / Revanum /
Carfia / Erzirum / Sehresul / Mussul / Diarbekir / Rica / Da-
masco und Aleppo / des Sultans des Persischen und Arabischen
Königreichs Trachien / des Königes zu Shiurdistan / Turckistan /
Giurzistan / Daghistan und Trapezunt / des Königs der Provin-
cien Rum / Zul-Chadriæ und Maras / des Königs der Tartar-
schen Königreiche Circassien / Abæstien / Crim und Desti-Capzac /

des Kayfers in Orient und Occident/Anatolien und Rumelien /des
Besizers des Königl. Stuls zu Constantinopel/Brussa und Adria-
nopel/des Kayfers so vieler weit und breit liegenden Provinzien /
so vieler Theile des Erdbodens / und so vieler Städte / des für-
trefflichen Herrschers und Sultans aller Sultanen / des Königes
aller Könige ; unfers Durchl. Großmächtigsten Herrn und Kay-
fers / aller Musulmänner Zuflucht / des Königes und Sultans
Mustaffa/des Königes und Sultan Mehmet Sohns/dessen Herr-
schafft Gott verewige / und dessen Gewalt Gott bis ans Ende
der Welt bestätige : Und zwischen den Ruhm-würdigsten unter
allen fürtrefflichen Christlichen Fürsten / den Auserlesenen unter
die grossen Christl. Beherrscher / den Regierer grosser Wercke in
den Christl. Republicken / den mit dem Kleide der Fürtrefflichkeit
und Majestät gezierten / mit Hobeit und Ruhm verherlichten
Czaaren der Muskowitis. Königreiche / und aller Neussis. Pro-
vincien Beherrscher / dem Besizer der ihm unterthänigen Länder
und Städte / den hochberühmten Czaar in der Muskau / Pe-
trum Alexowiz , dessen Grenzen Gott mit Seegen und allent-
Wohlergehen kröhne ; Nachdem etliche Jahr her einige Mishel-
ligkeit und Feindschafft / eine Ursache des Elendes der Untertha-
nen beyder Herrschafften gewesen / endlich in dem Fürnehmen /
um alle gute Freundschaft und Güte zu stifften / wie auch das
Stadt-Wesen zu verbessern / und den Stand der Knechte Got-
tes in bessere Ordnung wieder zu bringen / zu Carlowitz auf dem
Grenzen Sirmens eine Zusammenkunft geschehen mit dem
hochberühmten und fürtrefflichen Hn. Procopio Begdanoviz Bos-
nizin / hochgedachten Czaares Bevollmächtigten / extraordinair
Abgesandten / geheimen Rath und Gouverneur in Polchien / von
dem Czaar zu diesen Friedens-Tractaten mit völliger Macht ver-
sehen und abgeschickt : Dabey den Dienst und das Werck der Me-
diation , die von den gloriwürdigsten unter den Christl. Fürsten
und grossen Beherrschern ihres Volcks / Wilhelmo III. Könige
in Engelland / Schottland und Irland / und den Gener. Staa-
ten in Niederland (deren Grenzen Gott mit Recht und Berech-
tigkeit

tigkeit kröhne) zu Ausführung des Ampts ihrer Mediation
 bey dieser Friedens-Handlung abgeschickte hochberühmte für-
 treffliche Herren unter den Christen/ Wilhelmus / Lord Baget /
 Baron de Beaufort ꝛc. und der Hr. Jacobus Colyer / mit gros-
 ser Mühe und Fleiß ausgerichtet. Ob aber gleich beyde Theil zu
 diesem Frieden und der Vergleichung willig und bereit / so ist es
 doch nicht möglich gewesen / daß innerhalb so kurzer Zeit mit He-
 bung und Abschaffung aller Beschwerlichkeiten / gute Freund-
 schafft und Nachbarschafft / völlig und wie es sich gebühret / wie-
 der aufgerichtet würde; Als ist damit die Fortführung solcher ge-
 wünschten Friedens-Tractaten nicht unterbrochen / sondern dar-
 inn verharret und zum Ende gebracht würde / von beyden Sei-
 ten einmühtig / von dem 25 Decemb. des 1110 Jahrs / so die Ge-
 burts-Zeit des Herrn Jesu Christi / bis auf 2 Jahr ein Termin
 gesetzt / innerhalb welchem diese Friedens-Handlung eingerich-
 tet / und zwischen der hohen Pforte und Czar in der Muskau /
 durch des Höchsten Gnade / der Friede / es sey entweder durch
 einen Stillstand / oder auch auf ewig wieder gemacht und die al-
 te Freundschaft erneuert werde. Derohalben innerhalb solcher
 von beyden Seiten verordneten Zeit / aller Krieg / Zanck / Streit /
 Kampff und Feindseligkeit gänzlich aufhören; auch von denen
 dem Czar in der Muskau unterthänigen Muskowitern und Co-
 sacken und andern / auf die der hohen Pforten zugehörige Otto-
 mannische Grenzen oder andere Crimis. Dertter und Untertha-
 nen / keine Streiffereyen und Feindseligkeiten geschehen / noch ei-
 niger Schade / es sey öffentlich oder heimlich / zugefüget werden
 soll. Ingleichen sollen von Seiten der hohen Pforte kein
 Kriegs-Volck / wie es auch sey / fürnemlich der Tartar Han / und
 alle Abarten der Tartaren und Horden / gänzlich keine Streiffe-
 reyen thun / noch einigen Schaden es sey öffentlich oder heimlich //
 denen dem Czar zugehörigen Städten / Flecken / Dörffern und
 Unterthanen zufügen. So ferne aber jemand wider diesen zwis-
 schen uns gemachten Vertrag und Vergleich / es sey heimlich o-
 der öffentlich / einige Empörung / Streifferey und Feindseligkeit

Unternehmen/ und sich halbstarrig und ungehorsam erweisen wür-
 de/ derselbe soll / von welchem Theil er auch sey / ergriffen / ge-
 fänglich eingezogen und ohne Ansehen gestraffet werden. Der-
 halben auf vorgedachte Weise die Zeit dieses Stillstandes zu hal-
 ten und zu beobachten / aller Streit und Feindseligkeit abgeschaf-
 fet und gehoben / und von beyden Theilen eine völlige Reigung
 und guter Wille zu Schliessung des Friedens gebrauchet und an-
 gewandt: Der Chrimische Chan aber wegen seines Behorsams
 und Unterthänigkeit an der hohen Pforte / diesem Frieden mit
 einverleibet werden soll. Gleich wie nun das von beyden Sei-
 ten verabredet und beschlossene hochgedachten Czaares bevoll-
 mächtigter Abgesandter und Commissarius / Krafft seiner Macht
 und Ansehen uns in einem rechtsgültigen in Muskwitischer
 Sprache geschriebenes Instrument überzegeben und zugestellet:
 Also haben auch wir Krafft unsrer Macht und Absendung das
 von uns unterschriebene / und mit unsern Siegeln bestätigte kräf-
 tiges und rechtsgültiges Instrument / demselben wieder überge-
 ben und zugestellet. Gott liebet die Gerechtigkeit.

COPIA des Vergleichs
 Mit dem
 Muscov. Czaar und den Türcken

In Nahmen des Allmächtigen Gottes / so einig in der het-
 ligen Dreyeinigkeit: Nachdem zwischen der durch dessen
 Gnade erhobenen Majestät / den Durchläuchtigsten Groß-
 mächtigsten grossen Czaar / und Groß-Herzog / Petrum Alex-
 owitz / des ganzen grossen und kleinen / wie auch weissen Ruslan-
 des Souverainen Herrn / in Muskau / Kiow / Wolodimiria / No-
 vogardia; Czaar in Caranien / Astrachan und Siberien / Hn. zu
 Pleßkau Groß-Herzogen zu Smolensko / Tverien / Ingorien /
 Permien / Biatken / Wolgarien und anderer Dertter mehr; Groß-
 Herzogen zu Novogardien / der Niedern-Landschafft Czernibo-
 vien/

vien / Resanien / Kostovien / Jarosclavien / Belovrorien / Balo-
 rien / Obdorien / Condinien / Käyser der ganzen Mitternächtigen
 Gegend / Hn. der Landschaft Iverien / Cartalinien / Ezaaren zu
 Gruzin / Herzogen des Reichs Kabardien Ezerasser und vieler
 anderen Herrschafften / derer gegen Morgen / Abend und Mitter-
 nacht liegenden Länder / Väterlichen und groß-Väterlichen Er-
 be / Nachfolger / Herrn und Beherrscher; und zwischen den Durch-
 läuchtigsten Großmächtigsten Groß-Herrn / und Sultan / Mu-
 staffa / Chan / des Sultan und Chans Mehmet Sohn / Hn. zu
 Constantinopel / des weissen und schwarzen Meers; Beherrschern
 von Anatolien / Brumien / Romanien / der hochzuehrenden Dertter /
 Mecca und Medina / des heiligen Jerusalems / Egypten / Ha-
 besintien / Babylon Rica und Damasco / Käysern der Tartari-
 schen und Crimischen Horden / wie auch vieler anderen Herr-
 schafften / Königreichen / Städte / Insulen und Provinzien / die
 von etlichen Jahren her angehaltene Mißverständnis und Stret-
 tigkeit / eine Ursach des Elends beyderseits zugehörigen Untertha-
 nen gewesen; Derohalben selbige / des guten Vorhabens / Freund-
 schafft und gute Verständnis wieder zu stifften / wie auch der Un-
 terthanen schlechte Beschaffenheit in besserem Stande zu setzen /
 zu Carlowitz auf den Grenzen Sirmiens / mit dem hochberühm-
 ten / fürtrefflichen Herrn / dem Hn. Groß-Canzler / Reich Mehmet
 Effendi / und mit dem hochansehnl. Hn. geheimen Rath / A-
 lexandro / aus dem Geschlecht Scarlati Mauro Cordato / hoch-
 gedachter Sultanis. Majest. bevollmächtigten Commissarien /
 Extraordinair Abgesandten zu diesem Frieden zu dessen Abhan-
 delung mit völliger Macht abgeschickten Deputirten / zusammen-
 gekommen; Unter Vermittelung / derer durch Sr. Durchl. Groß-
 mächtigsten Brittannis. Majestät / und der Großmächtigen Ge-
 neral Staaten der Vereinigten Niederlanden / Abgeschickten / de-
 roselben hochberühmten / fürtrefflichen Bevollmächtigten und Ex-
 traordinair Abgesandten / des Hn. Wilhelmi Lord Baget / Ba-
 rons de Beaufort / ꝛ. und des Hn. Jacobi Colyer / ꝛ. Obgleich
 aber von beyden Theilen zu diesem Frieden und Stillstand alle

Mühe

Mühe und Fleiß angewandt worden / so ist es doch nicht möglich gewesen / innerhalb so kurzer Zeit / mit Aufhebung aller Beschwerlichkeiten / die zu einer aufrichtigen guten Freundschaft und Verständniß gehörige Sachen wieder völlig der Gebühr nach einzurichten: Damit aber dennoch nicht alle Handlung dieser so gewünschten Tractaten unterbrochen würde / sondern selbige weiter fortgesetzt und zum glücklichem Ende gebracht werden möge / so ist in solchem guten Vorhaben / von beyden Seiten / einmühtig beschlossen worden / daß von dem 25 Dec. No. 1698. als von der Geburts-Zeit unsers Herren und Gottes Jesu Christi / in 2. auf einander folgende volle Jahre / zwischen obgedachte beyde grosse Herren ein Stillstand seyn / und in solchen dieser Friedens-Tractat in gute Ordnung gebracht / wie auch zwischen Sr. Czaris. Moskowitz. und der Sultanis. Türckis. Maj. Maj. durch Gottes Hülffe und Beystand / ein immerwährender Friede / oder auch ein Stillstand auf vergnügliche Jahre geschlossen / und die alte Freundschaft wieder aufgerichtet werden solle. Derowegen in dieser bestimmten Zeit / vermöge einhelliger Meynung / aller Streit / Krieg / Kampff und Feindseligkeiten aller Orten aufhören / und von Sr. Czaris. Majest. Unterthanen / Moskowitzern / Cossacken und anderen / gegen den Ottomannis. und Crimis. Grenzen / wie auch übrigen Sr. Sultanis. Maj. zugehörigen Landschaften und Unterthanen / keine Streifferey noch Feindseligkeit / es sey heimlich oder öffentlich / weniger einiger Schade denselben zugefüget werden solle. Dagegen ebener massen von Seiten Sr. Sultanis. Maj. von keinem seines Krieges-Volcks / fürnemlich von dem Crimis. Chan und anderen Vhrten der Tartaren und Horden gegen Sr. Czaris. Majest. und denen dero selben zugehörigen Städten und Flecken / noch auch Unterthanen / gänzlich keine Streiffereyen / es sey heimlich oder öffentlich / verüben / oder einigen Schaden zufügen sollen. So aber jemand / es sey heimlich oder öffentlich einige Empörung erregen / oder andere Feindseligkeiten und Streiffereyen / wider die von uns gemachte Verordnung ausüben würde / derselbe soll / wann er ergriffen / gefänglich eingezogen / und ohne Ansehen ungesäumt gestrafft werden. Soll also die auf diese Weise / zu Unterhaltung des Stillstandes bestimmte Zeit aufrichtig gehalten werden / und indessen alle Feindseligkeit gänzlich aufhören / hingegen von beyden Theilen den Frieden auf die beste Weise zu schließen / aller Ernst gebraucht / und der Crimis. Chan / wegen seiner gegen der Kayserl. Ottomannis. Majest. schuldigsten Untertänigkeit und Unhorsams / diesem Frieden mit einverleibet werden. Welches alles / damit es von beyden Seiten / wie angenommen / also auch gehalten werde / zu welchem Ende hochgedachter Sr. Sultanis. Majest. bevollmächtigte Abgesandte und Commissarien / Krafft ihres Ampts und Aufsehens / aus dem in Türckischer Sprach von ihnen recht mässig geschriebenen und bestätigtem Instrument / eine in Lateinis. Sprache mit ihren Händen unterschriebene und mit ihren Siegeln bekräftigte Abschrift gegeben; worauf dann auch Ich / Krafft meiner mir gegebenen Vollmacht / dieses in Russis. und Lateinischer Sprache geschriebenes / mit meiner Hand unterzeichnetes und mit meinem Siegel bekräftigtes feste und rechtmässige Friedens Instrument / denselben wieder übergeben. Geschrieben zu Carlowitz / No. 1698 den 25 des Monats Decembr.

d

Fridens-Instrument/

So zwischen

Dem Römisch-und Türckischen

Kaysern

Den 26. Januarij 1699. vnterschrieben
worden.

Friedens-Instrument
Zwischen
Dem Römisch- und Türckischen
Kaysern.

In Nahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit / zur ewiger der Sachen Gedächtnuß: Seye allen und jeden / denen daran gelegen / kundt und zu wissen: Demnach durch 16. Jahr hero ein grausamer / schädlicher / und mit Vergießung vieler Menschen Bluts / auch Verbeer- und Verwüstung vieler Provinzien / verderblicher Krieg / zwischen dem Allerdurchleuchtigsten und Mächtigsten Fürsten / und Herrn **LEOPOLD** / erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhheimb / Dalmatien / Croatien / Slavonien König / Erzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Brabant / Steyer Cärnthen und Crain / Marggraffen in Mähren / Hertzogen zu Luxemburg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Württemberg / Tecken / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / Kyburg und Görz / des Heil. Röm. Reichs Marggraffen in Burggau / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Herrn der Slavonischen Marckt / des Raonischen und Salinischen Ports &c. an einen: Dann / dem Allerdurchleuchtigsten und Mächtigsten / Fürsten und Herrn / Sultan Mustafa Han deren Türcken / auch in Asien und Griechens-Land / Kaysern / und dessen Vorfahren / anderten Theils / geführt worden: Endlich aber sich Allerhöchst-gemeldte beede Kaysern sich über den bestrangten Zustand deren Unterthanen erbarmende / diesen zum Schaden des menschlichen Geschlechts täglich anwachsenden Ubeln / ein End zu machen / ernstlich zu Gemüth geführt / als hat sich durch die Göttliche Güte zuge tragen: Daß / mit Hülff und Rath des Durchleuchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn Guilielmum den Dritten / in Groß-Brittannien / Franckreich / Schott- und Irroland König; Wie auch deren Hochmögenden Herrn General Staaten der vereinigten Niederländischen Provin-

vincien / dieser Ursachen halber solenne Tractaten zu Carlowitz in Sirmio/
nechst beeder Reichen Gränzen / angestellt / und solche zu einem glücklichen
Ende gebracht worden seynd : Als nun an ernenneten Orth / die beederseiths
rechtmässig constituirte Plenipotentiarii zusammen gekommen / und zwar
im Nahmen Ihrer Röm. Kayserl. Mayestät Ihre Excellenzien / die Hoch-
vnd Wohlgebohrnen Herrn / Herr Wolfgang / des Heil. Röm. Reichs Graf
von Dettingen / der Röm. Kayserl. Mayest. Cammerer / geheimber Rath / vnd
Reichs Hof-Raths Præsidēt / und Herr Leopod Schlick / des Heil. Röm.
Reichs Graf in Passaun / und Weiskirchen / ebenfalls Ihrer Kayserl.
Mayest. Cammerer / General-Wachtmeister / vnd Obrister über ein Regi-
ment zu Pferd / 2c. beede zu diesen Friedens-Tractaten mit der Ottoman-
nischen Porten deputirte Extraordinar-Abgesandte vnd Bevollmächtigte :
Im Nahmen Ihrer Mayest. des Ottomanischen Kayfers aber Ihre Ex-
cellenzien / die Hoch- vnd Wohlgebohrne Herrn / Herr Mehemet Effendi /
des Ottomanischen Reichs Obrister Cansler / vnd Herr Alexander Mau-
ro Cordato / auß dem edlen Geschlecht de Scarlati, erstbesagten Reichs ge-
heimer Rath / vnd Secretarius / mit Zuziehung vnd Fleiß Ihrer Excel-
lenzien / deren Hoch- vnd Wohlgebohrnen Herren / Herrn Guilielmi Ba-
get / Freyherrns von Beauesert / des Durchleuchtigsten Königs in Groß-
Brittannien / 2c. vnd Herrn Jacobi Colyer / deren Hochmögenden Herren
General Staaten deren vereinigten Niederländischen Provinzien / beeder
bey der Ottomanischen Porten Oratoren / vnd zu diesem allgemeinen Frie-
dens-Schluß bevollmächtigten Abgesandten / welche ihre Mediatoris-
Ampt auch löblich / fleissig / vnd vernünfftig verwaltet / seynd sie / nach an-
geruffenen Göttlichen Beystand / vnd ordentlich gegen einander außge-
wechselt ihrer Creditiven / zur Glori des Nahmen Gottes / und beyder
Reichen Heyl / auff folgende Zwanzig Friedens- und Einhelligkeits-Gesä-
ße übereins kommen.

Der erste Articul.

Das Land Siebenbürgen / gleich wie solches anjeko in Ihrer Kayserl.
Mayestät Possession vnd Gewalt ist / solle unter Deroselben Do-
minio verbleiben / vnd von denen Podolischen Gränzen / bis an
die äusserste Confinen der Walachey / mit denen Bergen / welche vor gegen-
wärtigen Krieg die alte Limites zwischen Siebenbürgen auff einer Seiten /
vnd zwischen der Moldau vnd Wallachey auff der andern Seiten / dann

Von denen Wallachischen Gränken bis an den Fluß Marosch / ebenfalls mit denen Bergen / welche die alte Gräng-Scheidung gewesen / umbschrieben / auch die Limites beederseiths also observirt werden / daß sie von keinem Reich / weder hinder sich / noch vor sich extendirt werden können.

Der anderte Articul.

Die vnter der Vestung Temeswar gelegene Provinz / mit allen ihren Districten vnd durchfließenden Wässern / solle in der Possession vnd Gewalt des Hohen Turckischen Reichs verbleiben: Von der Siebenbürger Seithen / sollen deren fines von den letzten Wallachischen Gränken bis an den Fluß Marosch / vnd also die / im vorigen Articul angezogene alte Siebenbürgische / diejenige Limites seyn. Dann von Seithen der Marosch bis an die Theys / ist das jenseithige Ufer der Marosch / vnd von dannen bis an die Donau / das jenseithige Ufer der Theys / die Gräng-Limitirung: Diejenige Dertber aber / welche vnter vorberührtem District gelegen / nemlichen Caransebes / Lugos / Lippa / Bonad / klein Canischa / Betsch / Betschkereck vnd Sablia jenseiths / auch vnter denen noch vor gegenwärtigem Krieg gewesten alten Siebenbürgischen vorhin constituirten Gränken / vnd / nach vorher erklärtem Verstand zwischen denen Ufern deren Flüssen Theys vnd Marosch / in denen Temeswarischen Ländern / auch was noch vor ein anderer dergleichen Ort gefunden werden möchte / sollen durch die Kayserl. auff solche Condition destruirrt werden / daß sie / vermög dieser Pacten / nicht mehr wieder gebaut werden können: Vnd solle mehr-gemelte Temeswarer-Region gang frey gelassen / vnd ins künftige / weder in diesem gemelten Dertbern / noch weder an deren Ufern deren Flüssen Marosch vnd Theys andere grössere oder kleinere Plätze / welche eine Gestalt einiger Fortification zeigen mögen / auffgebauet werden.

Der Gebrauch dieser Flüssen / der Marosch vnd Theys / vnter der Temeswarer Provinz / vnd denen / der Kayserl. Possession vnd Gewalt vnterworffenen Provincien / solle denen Vnterhanen beeder Reichen / so wohl deren allerhand Sorten Vieh darinnen zu träncken / als auch wegen der Fischerey vnd anderer / denen Vnterhanen sehr nothwendigen Commoditäten / gemein seyn.

Wann aber beladene Schiff von denen Obern / dem Kayserl. Dominio vnterworffenen Theilen / so wohl auff der Marosch in die Theys / als auff der Theys in die Donau auff-oder ab: hin-oder wieder gehen / sollen selbige
auff

auff keinerley Weiß verhindert oder gesäumet / auch die Schiffahrt deren
Teutschen Schiffen / oder anderer Kayserl. Vnterthanen / gleichfalls auff
keine Weiß in ihrem hin- vnd wieder lauffen incommodirt / sondern frey vnd
auff das accommodirlichste / in diesen zwey vorbesagten Flüssen die Schif-
fahrt gehalten werden solten: Vnd / weilien die Ubereinstimmung beedersei-
thigen Freundschaft vnd Wohlgeuogenheit solches auch erfordert / daß die/
des Ottomannischen Reichs Gewalt vnterworffene Vnterthanen / dem Ge-
brauch dieser oft-gemelten Flüssen theilhaftig seyen / als mögen sie sich auch
ohne Hinderung der Fischeren- vnd anderer kleinen Schiffen gebrauchen.

Die Mühlen-Schiff aber sollen an solchen Orthen allein / allwo kei-
nes anderen Schiffahrt / nemblich des Kayserl. Dominii / auff keine Weiß
verhinderlich seyn können / durch Communication vnd Consens beeder Her-
schafften Commendanten / gestellt werden. Ja / damit durch Ableitung de-
ren Wässern in der Marosch / den Lauff deren Kayserl. Schiffen / kein Scha-
de geschehe / wird keines wegs erlaubt werden / daß weder der Mühlen / oder
anderer Ursachen halben / das Wasser auß der Marosch anderstwohin di-
girt oder abgeführt werde.

Alle Insulen in diesen obbemelten Flüssen / gleich wie sie jeko in Kayserl.
Gewalt seynd / verbleiben / wie sie jeko besessen werden / vnd die Vntertha-
nen beeder Reichen / sollen nicht allein friedlich vnd ruhig leben / sondern auch /
durch allerseharffeste Edicta / von denen Insolenzien / vnd Widerlegung de-
ren Pacten sich zu enthalten / abgemahnet werden.

Der dritte Articul.

Weilien das Land zwischen der Theysß vnd Donau / Batska genannt /
in der Possession allein / vnd Potestität Ihrer Kayserl. Mayestat
ist / also solle solches hinführo auch unter Kayserl. Gewalt vnd Do-
minio verbleiben / doch solle Titel ferner nicht / als wie solches anjeko ist /
fortificirt werden.

Der vierdte Articul.

Won de äussersten Ufer jenseiths der Theysß / gegen dem Titulischen Ufer
über gelegen / vnd von dem Winckel desselben Erdreichs / welches
sich durch die Conjunction der Theysß vnd Donau terminirt / solle
eine gerade Linia bis an das Donau-Ufer gezogen werden. Item gegen über
von dem jenseithigen gelegenen Ufer der Theysß / solle ebenfalls eine gerade
Linia bis zu dem jenseithigen Ufer des Flusses Bossut / vnd von dannen an

den Orth/wo dieser gemelte Fluß Bossut sich mit dem größten Armb in die
Sau ergießet / gezogen werden : Gedachtes Morawiz aber solle / ohne alle
Fortification / liegen bleiben / vnd allein auff beeden Seiten des Ufers/offene
Dörffer exstruirt werden. Durch diese erst-angezogene formirte vnd distinc-
te Linien / sollen die Reich entweder durch Gräben/ Steinre/Pfal/oder auff
andere Weis separirt werden/vnd zwar folgender Gestalten: Daß das Land
gegen Bellgrad zwischen denen schon gemelten Linien / vnter dem Gewalt
des mächtigsten Türckischen Kayfers; Dasjenige Land aber / so außserhalb
derselben gelegen/ in dem alleinigen Gewalt vnd Possession des mächtigsten
Röm. Kayfers. verbleiben / vnd nach Aufweisung dieser Grängen/ ein jeder
Theil die durchlauffende Fluß besitzen solle.

Der fünffte Articul.

Dem Mund des Flusses Bossut in die Sau bis dahin / wo der Fluß
Unna in die Sau fließet / gehört ein Theil vnter das Christliche Kay-
serl. Gebiett / den andern Theil aber der Türckische Kayser besitzen
solle.

Der zwischen durchfließende Fluß Sau / und die darinnen gelegene
Insulen / sollen gemein / in gleichen auch der Gebrauch der Schiffarth hin
und wieder in andern Commoditäten beeder Theilen Untertanen ebenfalls
gemein seyn / welche beederseiths einen fried samen auch ruhigen Wandel
treiben sollen.

Das / bis an den Fluß Unna / unter das Gebiet des Ottomannischen
Kayfers gehörige Land / auff der Bosnischen Seiten / solle durch das jen-
seitige Ufer des Unnae-Fluß geschieden / und terminirt seyn / mit Evacua-
tion Novi / Dubizza / Jessenowitz / Doboy und Brod / jenseits auff der Bos-
nischen Seiten gelegen / und was sonst noch vor ein dergleichen Orth in
selbigem District befindlich / selbe / nach abgeführten Kayserlichen Troup-
pen von dannen / solche Seiten allerdings frey gelassen werden : Eastono-
witz aber / und die Insulen unterhalb des Erdreichs Novi gegen die Sau/
mit denen ferneren Ufern der Unna / weilten selbige bereiths in dem Gewalt
des Röm. Kayfers seynd / solche noch ferners durch die Limites von dannen
unterschieden werden.

Letzlichen / diejenige Plätze / welche jenseiths von der Sau entlegen / von
beeden Theilen durch die Besatzung erhalten / und besessen geblieben seynd /
sollen mit dem Ihrigen / vor gegenwärtigen Krieg zu selben gehörigen Erd-
reich /

reich/hinwieder in den Gewalt jedes besitzenden Theils verbleiben/jedoch mit
der Condition / daß ehestens beederseiths Commissarij zu deputiren seynd /
welche die Districten und Landschaften / jede in sonderheit / durch Gräben /
Steiner / Pfäler / oder auff allerley andere Weiß / (und alle Confusion zu
verhüten) stellende Zeichen / in denen Croatischen Frontieren / biß zu denen
letzten Confinen / die March deren / in jedes Theils Dominii Possession
bleibenden Dertbern/abscheiden und absondern sollen.

Wann sich aber beederseiths jemand unterstünde/ein-oder anders auß
diesen Zeichen zu verändern / zu verwechseln / außzureissen / hinwegzuneh-
men / oder auff einerley Weiß zu verlegen / durch alle mögliche Inquisition
aber ertappet würde / ein solcher / andern zu einem Exempel/ aller Schärffe
nach / abgestrafft werden solle.

Denen Commissarien aber / so die Scheidung deren Limitum in die-
sen Confinen vornehmen/ soll durch Königliche Edicta anbefohlen werden/
damit sie die Ruhe und Sicherheit beeder Herschafften Unterthanen sich ern-
stlich angelegen seyn lassen/ohne Zanck / auch ohne allen eigenen Nutzen/die
Länder auff das beste zu theilen/ und solche klärlich abzusondern.

Weilen die / jenseits der Sau vnweit Brod (so der Türckische Kayser
wieder bekombt) durch die Kayserl. Soldaten neu-erbaute Fortificationen/
bey dem Aufzug der Kayserl. von dannen / wieder überein Hauffen geworffen
werden müssen/der Orth aber sehr bequem zur Rauffmannschafft ist/als kan
allda eine nützliche Stadt darzu auffgerichtet / doch / daß solche keines Wegs
in Form eines Schlosses oder Vestung redigirt werden möge.

Der sechste Articul.

Nach endlich/ durch diese Tractaten definirter/auch/da es vonnöthen
seyn wird/würcklich durch deren deputirten Commissarien beschehe-
ner Abtheilung bevestigten/oder künfftig/zu bequemer Zeit/durch
den Fleiß gedachter Commissarien/beederseiths bevestigender Gränz Schi-
dung/solle solche beederseiths heilig vnd embsig gehalten werden/also/daß vn-
ter keinem Schein oder Prætext selbige erweitert/ anderwärts hingezogen/
oder verändert / auch keinem verglichenen Theil erlaubt seyn solle/ in des an-
dern Theils Territorio / über die einmahl vestgestellte Terminos / oder Lini-
en / daß geringste Recht oder Gewalt zu prætendiren / zu exerciren/oder/vn-
term Schein einer Ubergab/ oder Bezahlung einigen / so wohl ruckständi-
gen als künfftigen Tributs / oder aber zu einiger anderer/ durch Menschen
Ver-

Verstand / erdencklicher Exaction / oder Vexation treiben / und beunruhigen / sondern aller Unfried / nach Billigkeit / abgewendet werden solle.

Der siebende Articul.

Es soll auch einem jeden Theil erlaubt seyn / vnd frey stehen / zur Versicherung seiner Confinen / auff alle best-möglichste Weiß / die Schlösser / Bestungen / vnd Verther / die durch diesen Friedens-Schluß besessen bleiben / wo sie auch irgends befindlich / solche zu verbessern / mit allem zu versehen / vnd zu bevestigen / außgenommen diejenige / wegen welcher man beederseiths benanntlich vorgekommen ist ; Zu deren Innwohnern bequemerer Wohnungen aber können überall auff denen letzten Confinen / ohne alle Hindernuß vnd Exception / von beeden Theilen offene Dörffer aufgebauet / wann nur allein / vnter diesem Proetext / keine Bestungen auffgerichtet werden.

Der achte Articul.

Alle die feindliche Excursionen / vnd Eroberungen / auch die heimliche / oder vnversehens geschene Einfäll / Verbeer- vnd Verwüstungen beederseits Ländern / vnd Herschafften / sollen / durch schärfste Mandata / verboten vnd nicht erlaubt seyn ; Die Ubertreter dieses Articuls aber / wo sie auch attrapirt werden / sollen also gleich incarcerirt / vnd / durch das Recht des Orths / wo sie gefangen worden / ohne einige Nachsehung nach Verdienst / abgestrafft / vnd das bey ihnen findende Geraubte / nach beschehener scharffer Inquisition / mit allen Rechten / ihren Eigenthumbs-Herren wieder zugestellt werden. Die Capitains auch selbst / Commendanten vnd Vorgesetzte / beeder Theilen / sollen die Justiz / ohne Unterschleibung einiges Unrechens / bey Verlust ihres Diensts / nicht allein / sondern auch des Lebens vnd aller Ehren / auff das schärfste zu administriren / verbunden vnd obligirt seyn.

Der neundte Articul.

Es solle zu künfftigen Zeiten auch keines wegs erlaubt seyn / denen bösen Leuthen / als rebellischen Vnterthanen / oder Malcontenten einigen Unterschleiff oder Auffenthalt zu verstaten / sondern es solle ein jeder Theil verbunden seyn / dergleichen Leuth / auch alle Mörder vnd Rauber / ob sie schon des anderen Theils Vnterthanen seynd / in wessen Gebiet sie betreten werden / zu der würcklichen Straff zu ziehen / wann sie aber nicht

zu bekommen wären / sollen sie ihren Capitainen vnd Vorgesetzten / wo man in Erfahrung bringt / daß sie ihrem unterschleiff haben / entdeckt werden / welche / sie abzustraffen / befehlt werden sollen. Wann aber auch diese ihrem Officio / im Bestrafung solcher Bößwichter / nicht genug thun solten / sollen sie in die Bnignad ihres Kayfers fallen / vnd entweder von ihren Diensten verossen / oder selbst / an statt deren Ubelthättern / abgestraft werden. Damit aber diesem lästerlichen Muthwillen vmb desto besser vorgebogen werde / solle keinem Theil erlaubt seyn / freye Heyducken / Proceberken / oder dergleichen lasterhafftes Gesindel / vnd Leuth auffzuhalten / welche nicht etwann vnter eines Fürsten Sold stehen / sondern vom Raub leben / und sollen so wohl diese / als auch diejenige / welche dergleichen auffhalten / nach Verdienst abgestraft werden / vnd solle solchem Schandlosen / obwohlen sie ihr gewöhnliches Leben zu bessern scheinen / kein Glauben beygemessen / noch auff denen Gränzen gelitten / sondern auff andere weit entlegene Derther remittirt werden.

Der zehende Articul.

MEilen während der Zeit dieses gegenwärtigen Kriegs / mehrere von denen Hungarn und Siebenbürgern auß der Unterthänigkeit Ihrer Kayserl. Majestätt entwichen / sich auff die Gränzen des hohen Türckischen Reichs begeben / und dem / durch den Stillstand zwischen beeden Reichen geschlossenen fruchtbaren Frieden / dieses Orths ebenfalls gebührender massen zur künfftigen Securität vorgesehen werden möge / ist man wegen dessen also über ein kommen / daß selbige in denen Gebieteren erstbenandten hohen Reichs / nach belieben sich niederlassen und accomodiren können / damit aber nicht auff etwelche Weiß deren Gränzen Tranquillität / und deren Unterthanen Ruhe beunruhiget werden möge / sollen diejenige Derther / wo sich besagte niederlassen / weit von denen Gränzen entfernet seyn / und ihren Weibern Fug und Macht gegeben werden / ihren Männern zu folgen / und mit ihnen in einen Kayserl. assignirten von diesem District entlegenen Orth zu wohnen / und nachdem sie ins künfftig denen übrigen Unterthanen des mächtigsten Türckischen Kayfers zugezehlt worden / solle ihnen nicht mehr zulässig seyn / von dessen Unterthänigkeit wieder zuruck zu weichen / und wann einige zuruck kommen / und in ihr Vatterland revertiren wolten / sollen sie in

D

die

die Zahl deren Ubel-Besinneten gerechnet/und ihnen von denen Kayserl. kein Unterhalt oder Aufhaltung gegeben werden/ja wann sie ertappet würden/sollen sie denen Türckischen Gränig-Commendanten extradirt werden/umb die Friedens-Sicherheit desto mehr verzu sehen.

Der eilffte Articul.

Die gänglichen Auf- oder Wegraumung in denen Confinen über etwa einen oder andern Articul dieses Armistitij oder jeder Sachen hin- führo anwachsender Controversien / Differenzien oder Uneinigkei- ten / ist zu einem bereiten und zeitlichen Mittel vonnöthen / daß beederseits gleich anfänglich auch in gleicher Zahl Commissarien / keines Weegs geizige / sondern gravitatische / fromme / experie und friedliebende Männer seyn sollen erwöhlet werden / und diese sollen mit einem gleichen Gefolg fried- liebender Persohnen / ohne Kriegs- Heer / in einem bequemen Orth / alle und jede dergleichen Strittigkeiten anhören / erkennen / darüber aussprechen / und freundlich vergleichen / auch endlich eine solche Ord- nung und Weiß veranstalten / wordurch ein jeder Theil seine Leuth und Unterthanen / ohne allen Widerwillen und Prätext grosser Straf- fen / zu einer vertreulichen und beständigen Friedens-Observanz compelli- ren könne / wann aber solche wichtige Geschäften vorkommen solten / welche durch die Commissarien beeder Theilen nicht verglichen vnd expedirt werden könten / sollen sie solche an beede Mächtigste Kaysern remittiren / damit sie sel- bige zu vergleichen / zu stillen / vnd außzulöschten Mittel vnd Weeg erfinden vnd anwenden können / dergestalten / daß solche Zwistigkeiten / so / als sich thun last / in kürzester Zeit beygelegt / vnd deren Auflösung auff keine Weiß verab- saumet / oder in die Länge verzogen werden solle.

Weilen über dieses in denen vorherigen heiligen Capitulationibus das Schlagen vnd Auforderungen verboten worden / solle auch anjeko / wann einige in einen besondern Streit zu gehen / sich vnterstehen möchten / gegen dererley Ubertretter mit scharffer Straff verfahren werden.

Der zwölffte Articul.

Die Gefangene / welche Zeit-währendem gegenwärtigen Krieg / in die Gefangenschafft gebracht worden / vnd in denen öffentlichen Ge- fängnissen noch übrig seynd / können / vermög dieses nutzbaren Frie- dens /

dens/dero Befreyung dermahlen eins hoffen / und mögen / ohne Lædirung
der Kayserlichen Majestätt/vnd der löblichen Gewohnheit/ in solchem Elend
der Gefängnuß nicht gelassen werden: Wegen gebräuchlichen von Alters
her/oder auß noch ehrbarern Ursachen/sollen sie durch eine Außwechslung
in die Freyheit gesetzt werden/vnd wann mehrere oder vornehmeren Stands /
bey einem / als bey andern Theil gefunden würden/ wegen deren übrigen
Befreyung/wann die solenne Gesandte ihre Ansuchung vorbringen/ wird
die gnädige / vnd diesem fruchtbaren Frieden anständige Pietät beeder Kay-
sern keines wegs solches außschlagen: Denen jenigen aber / welche sich bey
Privat-Personen/oder bey denen Tartarn befinden/wird zugelassen/ihre
Freyheit / durch eine ehrbare / und so viel geschehen kan/ durch eine geringe
Kanzion zu suchen. Wann aber mit des gefangenen Herrn kein ehrliches
Accommodament gemacht werden kan / sollen die Richter des Orths allen
Streit durch einen Vertrag außführen/ vnd wann dieses auff solche Weege
auch nicht geschehen könnte/sollen die Gefangene vor ihren probirten vnd be-
zahlten Werth entweder durch eine Zeugenschafft/ oder aber durch ein Ju-
rament befreyet werden / hergegen sich ihre/ eines größern Gewinns begie-
rige Herrn dieser Befreyung nicht widersetzen können. Vnd wann von Sei-
then des hohen Ottomannischen Reichs keine Leuth außgeschickt werden sol-
ten / welche auff dergleichen Gefangene Fleiß anwenden / wird denen Kay-
serlichen Vorstehern obliegen/selbige/vmb solche gefangene Türcken vor den
jenigen Werth/ davor sie erkauft worden / zu dimittiren / vnd ihre Herren
dahin anzuhalten. Vnd also solle dieses Heilige Werck mit beyderseits glei-
cher Pietät promovirt/ vnd damit beyderley Gefangene auß besagter Ursa-
chen befreyet werden. Beeder Theilen Plenipotentiarij wollen indessen vor
sich allen Fleiß anwenden/ damit die arme Gefangene leydentlich tractirt
werden.

Der dreyzehende Articul:

Wegen der Römisch-Catholischen Geistlichen / vnd des Christlichen
Religions-Exercitium / nach dem Brauch der Römisch-Catholi-
schen Kirchen/wird der Durchleuchtigste vnd Mächtigste Türcki-
sche Kayser alles das jenige/ was seine gloriosiste Vorfahren in ihren Reichen

entweder durch die vorher gehende Heilige Capitulationes/ oder durch Kayserl. Zeichen/ oder durch sonderbare Edicta vnd Mandata günstig geben / künfftig auch halten vnd confirmiren / also daß gemelte Geistliche ihre Kirchen wieder repariren / vnd außbuzen/ auch ihre von Alters hergewöhnliche Functiones exerciren können/vnd solle nicht zugelassen seyn/daß jemand wider die Heilige Capitulationes/vnd wider die Göttliche Gesäze mit einigerley Molestien / oder Welt-Begehrung/ gedachte Geistliche/wessen Ordens oder Condition sie seynd / sie beleidige/sondern sollen der gewöhnlichen Kayserl. Pietät gaudiren vnd genießen. Über diß solle des Allerdurchleuchtigsten vnd Mächtigsten Römischen Kayfers sollennen Gesandten zu der Pforten erlaubt seyn / seine Comissiones wegen der Religion / und deren Verthern der Christlichen Visitation in der Heiligen Stadt Jerusalem / vorzubringen / auch seine Instanzen vor dem Kayserl. Thron vorzutragen.

Der vierzehende Articul.

Die Handelschafft solle auch / laut vorher gehenden Heil. Capitulationen/ beeder Theilen Vnterthanen/in allen Kayserlichen Reichen und Gebieten frey stehen ; damit aber zu beeder Theilen Nutzen / und ohne allen Betrug und List alles geschehen möge / solle durch deputerete Commissarios/so die Handelschafft wohl verstehen/zur Zeit beeder seithigen deren solleinen Gesandtschaftē/diñfals gehandelt werde. Vnd gleich wie es mit allen andern des hohen Ottomanischen Reichs freundlichen Nationen gehalten wird/ also solle auch einer jeden Kayserl. Majestät zuständige Nation/ die Freyheit / Sicherheit und Nutzbarkeit deren Commercien in dem Hohen Reich auff bequeme Weiß / mit gebräuchlichen Privilegien genießen / und sich deren zu erfreuen haben.

Der fünffzehende Articul.

Alle diejenige Conditiones / welche in vorher gehenden Heil. Capitulationibus außgesprochen/vnd in denen vorherigen Puncten dieses Tractats nicht stipulirt seynd / oder der freyen/eines jeden deren Besizenden Herrschafft vnd Brauch/ dessen widersprechen/ sollen künfftig auch

auch heilig gehalten / vnd observirt / auch alles das jenige cassirt werden / welches denen obbemelten auff einerley Weiß widersprechen.

Der sechzehende Articul.

Damit auch umb desto mehr dieses Armistitium vnd die gute Freundschaft zwischen beeden Mächtigen Kaysern b/stättiget vnd vermehret werde / sollen beederseits solenne Gesandte Geschickt / vnd auff Billigkeit mit gebräuchlichen Ceremonien vom Eingang in die Gränzen bis zur Wiederkehr an den Ort der anderten Abwechslung auffgenommen / verehrt / tractirt / vnd begleitet / welche zum Zeichen der Freundschaft ein freiwilliges / doch anstehendes / vnd beeder Kaysern Dignität gleichförmiges Geschenck mit bringen sollen; vnd werden sie zu Anfang des Somers im Monath Junio / die Reiß / auff vorher gangene Correspondenz / zu einer vnd gleicher Zeit über sich nehmend / auff der Stirmischen Gränz / nach schon langem / zwischen beeden Reichern observirtem Gebrauch / außgewechselt werden.

Diesen beeden sollenen Gesandten / solle in denen Kayserl. Höffen / was ihnen zu begehren / gefallet / verstattet vnd zugelassen seyn.

Der siebenzehende Articul.

Die Regel vnd Maas der Curialium / die Ministern / im Empfangen / vnd ebenfalls die Empfangene zu ehren / vnd die hin vnd her Gehende oder Verbleibende zu tractiren / solle nach der vorhin schon gebräuchlichen Modalität ins künfftig von beeden Seiten mit gleicher Ehr / vnd nach Unterschied des Characters / vnd Prærogativs beobachtet werden.

Denen Kayserl. Gesandten / Residenten und allen ihren Leuthen solle erlaubt seyn / sich nach belieben zu kleyden / daran sie niemand solle hindern können. Weiter sollen die Kayserl. Ministri / sie mögen eines Oratoris / oder Gesandens / oder Residentens / oder Agentens / Stelle vertreten / aller Privilegien / Immunitäten und Freyheiten / welcher anderer Fürsten und deren Porten Freunden Abgesandten geniessen / ja zum Unterschied der Kayserl. Dignitäts-Prærogativ auff eine gebräuchliche bessere Weiß sich zu erfreuen / und freyen Gewalt haben / Dolmetscher mit sich zu führen;

Gren; Item ihre Courriers/und andere von Wienn zu der Porten/oder von
dannen zuruck / oder sonsten hin- und her gehende Leuth / mögen sicher und
frey durchgehen / und damit sie ihre Reiß sicher verrichten / solle ihnen aller
Favor bezeugt werden.

Der achtzehende Articul.

Dwohlen nun dieser Fried noch denen Proponirten Conditionen ge-
schlossen / wird solcher erst in allen Theilen seinen völligen Gewalt/
der Obligation und gebührenden Observanz-Band nach/erreichen
und einführen / wann alles und jedes / was von denen Gränken obangezo-
gener Massen hin und wider versprochen/und angenommen worden/so wol
was die Unterscheidung deren Confinen / als die Auspleerung und völlige
Demolirung betrifft/zum Effect und Execution wird gebracht worden seyn/
also/das nach vollzogener Designitation deren Gränken/in jeden Confinen
gleich die Demolition und Evacuation darauff folgen solle / welches / damit
es auff das schleunigste von statten gehen möge / sollen die Commissarien bey-
derseits die Gränk-Scheidung und Confinia zu stellen / und zu unterschei-
den / ernennet werden. Welche nemblichen am Tag des Equinoctij, o-
der den 22. Monats-Tag Martii/oder den 12. Dito nachdem alten Calen-
der dieses 1699. Jahrs in denen Orten / unter denen Commissarien / mit
Consens der Gubernatoren beederseitigen Confinen zu determiniren / mit
einem mittern und friedsamem Comitac erscheinen sollen / und in Zeit 2. Mo-
nathen / wo möglich / oder auch ehender / wann es seyn kan / die Confinia,
Limites, und deutliche Terminos, wie solche in obigen Articulen enthal-
ten / unterscheiden / abtheilen / und außzeichnen / auch was durch die Pleni-
potentiarios beeder Reichen geschlossen / auff das embigste und baldigste ins
Werck richten sollen.

Der neunzehende Articul.

Diese Conditiones aber / und Articuln / wie solche in diese beederseits
beliebte Form gebracht worden / sollen von beeden Kayserl. Maje-
stätten unterschrieben / und die solenne ratificirte Diplomata in Zeit
von

von 30. Tagen / von dem Tag der Unterschreibung / oder ehender auff denen
Confinen durch ihre Excellenzien / die Hoch- und Wohl-Gebohrne abgesand-
te Bevollmächtigte Meditatores gegen einander und aufrichtig außge-
wechselt werden / wie dann die abgesandte Plenipotentiarij beeder Reichen
unfessbar sich dahin obligiren / und solches ins Werck zu richten / verspre-
chen.

Der zwanzigste Articul.

Dieses Armistitium dann / solle sich mit der Hülffe **GDZES**
auff 25. continuirlich nacheinander folgende Jahr / von dem Tag an /
da solches unterschrieben worden / erstrecken; nach verstorbenen solchen
Jahren / oder auch mittler solcher Zeit / bevor selbige verfließen / solle einem
jeden Theil frey stehen / wem es also gefallen wird / diesen Frieden noch auff
mehrere Jahr zu verlängern.

Derohalben sollen alle und jede / beederseits mit freyem Consens bestät-
tigte Pacta, zwischen Ihrer Majestät dem Allerdurchleuchtigsten und Mäch-
tigsten Römischen Kayser / und Ihrer Majestät dem Durchleuchtigsten und
Mchtigsten Türckischen Kayser / und deren Erben / auch ihren Königreichen /
und Reichen / Item zu Wasser und Land gelegenen Landschaften / Städten /
Untertanen / und Untergebenen / heylig / sorgfältig und unverbrüchlich ge-
halten werden; und solle allen beeder Theilen Gubernatoren / Vorstehern /
Kriegs-Obristen / und Soldaten / wie in gleichem allen und jeden unter ihrer
Obhut / Gehorsamb und Unterthänigkeit Stehenden / ernstlich an befohlen
werden / daß selbige ebenfalls sich denen vorgemeldten Conditionen / Clausu-
len / Pacten und Articulen völlig conformirend / auff alle Weiß sich hüten /
damit wider diesen Frieden und Freundschaft / unter was Namen und Prä-
text es auch seye / sich unter einander nicht erzürnen / oder Schaden zufügen /
sondern sich von aller gänglichen Feindseeligkeit enthaltende / gute Nach-
barschaft pflegen / und vergewist seyn / wann sie dieser Warnung nicht nach-
leben / mit scharffen Straffen wider sie verfahren werden solle.

Der Crimische Cham auch / und alle Tartarische Völcker / wie sie auch
Nahmen haben / sollen / zu Haltung dieses Friedens / guter Nachbarschaft
und erneuerter Einigkeit / gebührlich dahin verbunden / und ihnen keines
Weegs

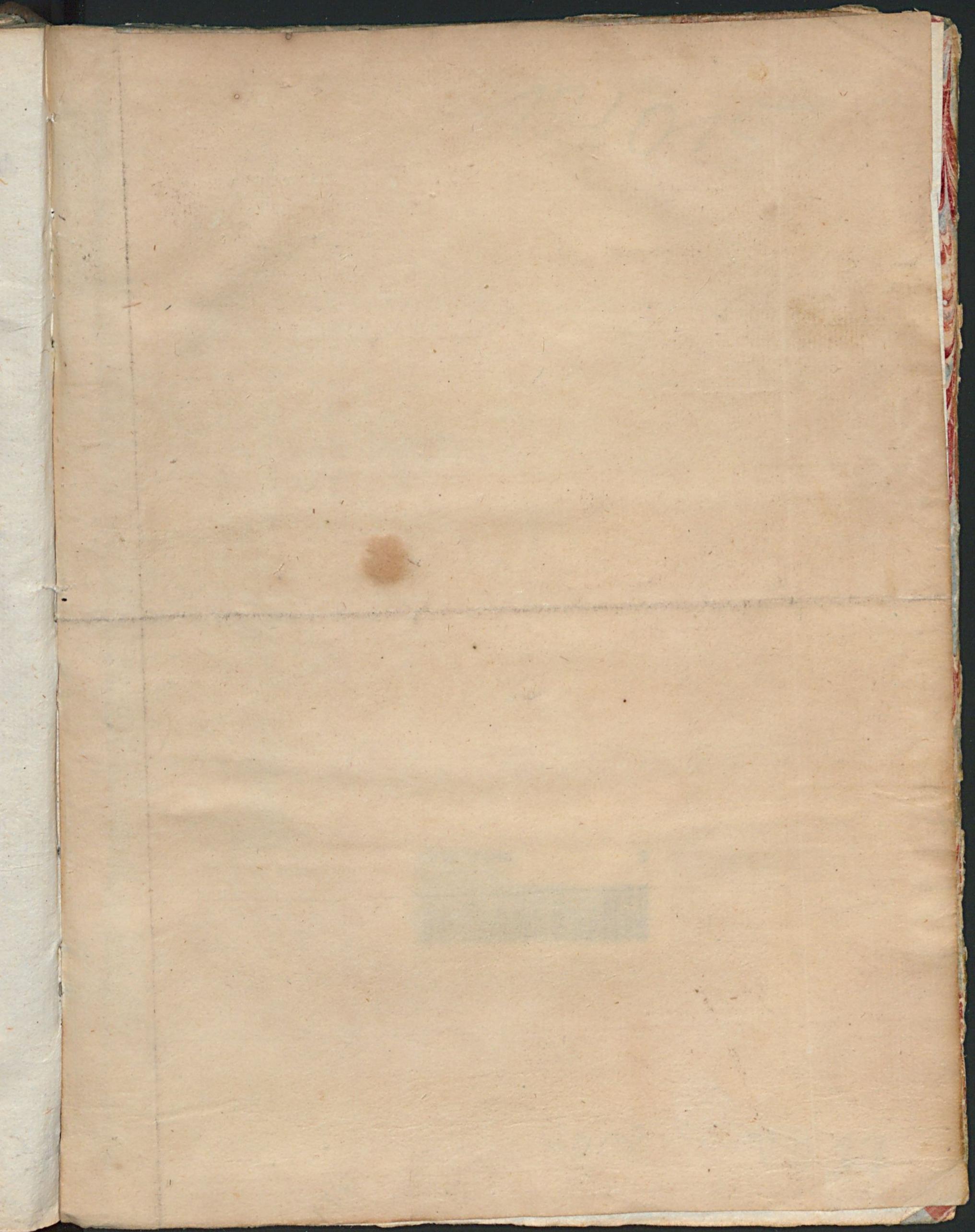
Weegs erlaubt seyn / darwider zu handeln / oder einige Feindseeligkeiten wi-
der die Kayserl. Provinzien / und deren Unterthanen / oder Untergebene zu
verüben : Endlichen / wann jemanden / entweder auß andern Kriegs-Her-
ren / oder von der Tartarischen Nation / wider diese heylige Capitulationes /
deren Pacta vnd Articulos / etwas zu vnterfangen / sich gelüsten lassen wird /
ein solcher mit denen schärffesten Straffen angesehen werden solle.

Dannhero solle anfangen auff diese Weiß gemelter Fried / Ruhe /
vnd Sicherheit deren Vnterthanen beeder Reichen / von dem Tag obbemel-
ter Vnterschreibung / und sollen von solchem auffheben und auffgehoben
werden allerseitige Feindschafften / und hergegen beederley Vnterthanen
die Sicherheit und Ruhe geniessen ; Zu dem Ende nun / und damit desto mehr
durch höchste Sorg und Fleiß / die Feindseeligkeiten auffgehoben werden
können / sollen auff das schleunigste Mandata und Edicta des publicierenden
Friedens / an alle Vorsteher außgefertiget werden / massen aber einige Zeit
dazu erfordert wird / mittelst welcher die Officiers / sonderlich in denen weit-
entlegensten Dertthern in denen Confinijs von diesem Friedens-Schluß
Nachricht erhalten mögen / als werden 20. Tag zum termin gesetzt /
nach welchen Tagen / wann etwann einer etwas feindseeli-
ges auffirgend einer Seiten zuzulassen / vornehmen solte / sel-
biger obangeregten und declarirten Straffen / unnachlässig unterworfen
seyn würde.

Damit endlichen diese / durch gegenwärtige 20. Articulos geschlosse-
ne Friedens-Conditiones beederseits angenommen / und mit höchst-gebü-
hrendem Respect vnverbrüchlich gehalten werden mögen / als haben die
Ottomannische Herren Plenipotentiarij / Krafft ihrer ihnen verliehenen
Kayserl. Gewalts / das Instrumentum vns in Türckischer Sprach beschrie-
ben und vnterschrieben / selbiges legitime und valide zugestellt : Wir auch /
Krafft des Mandats / und unsern Gewalts eigenhändig und eigenthumli-
chen Pectschafften unterschriebene und unterzeichnete Brieff / de-
ren Pacten in Lateinischer Sprach / als ein Gesak-mässiges
und gültiges Instrument / hingegen extradirt
haben.









154 015

ULB Halle

3

006 813 801

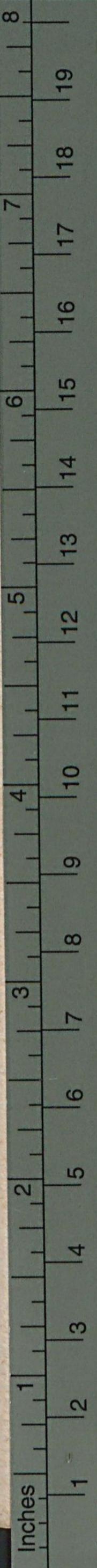


1078

VD 17







B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

Centimetres

Schluß/

zwischen

den Großmächtigsten

liche

der

REPUBLIC

der

den Beforten/

derirten Plenipoten-
taten Friedens.

ann auch

Bergleich

dem

chen Zaar

Türcken.

Lager bey Carlowitz
dr. 1698. getroffen.

sheim/

onhard Schlegel Anno 1699.